

Leistungs-, Entgelt-, Qualitätsentwicklungs- und Schutzauftragsvereinbarung

für den Leistungsbereich

➤ **Pädagogische Schulassistenz der Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH**

zwischen dem

**Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen
als örtlicher Träger
der Jugendhilfe**

und

**Lebenshilfe Lüneburg-Harburg gGmbH
Vrestorfer Weg 1,
21339 Lüneburg**

wird nach §§ 78 a ff. SGB VIII für den Bereich - pädagogische Schulassistenz - nach § 35 a SGB VIII, sowie nach den §§ 8 a und 72 a SGB VIII die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Erster Abschnitt:

Leistungen, Entgelt und Qualität

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung (Stand Februar 2009) die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten. Er sorgt dafür, dass entsprechende Qualitätsprüfungen durchgeführt werden und dokumentiert diese nachvollziehbar.

Hinsichtlich des Personals gelten die Anforderungen analog zum TVöD und TVöD-S. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass unter Berücksichtigung der dargestellten Kosten (Stand Juli 2022) nachvollziehbar ein Entgelt in Höhe

von 62,65 € pro tatsächlicher Fachleistungsstunde

ergibt. Es handelt sich hierbei um eine bereinigte Nettostunde. Alle Aufwendungen sind im Kostensatz erhalten.

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, nur die am Klienten geleistete Stunde, nicht Zeiten für den Klienten in Rechnung zu stellen. Bei den Zeiten für den Klienten handelt es sich zum Beispiel um Hilfeplankonferenzen, Urlaub, Krankheit, Fortbildung, Supervision, Vor- und Nachbetreuung, Fallbesprechungen und Koordinationsgespräche. Sofern die pädagogische Schulassistenz während der Schulzeiten länger als 14 Tage nicht stattfindet, ist die zuständige Sozialarbeiterin/der zuständige Sozialarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstens zu informieren und die Hilfe einzustellen beziehungsweise für ruhend zu erklären.

2. Für die Zusammenarbeit mit den Angehörigen und der Schule stehen als Grundleistung 2 Fachleistungsstunden pro Woche zur Verfügung. Diese werden im Kontingent für den Bewilligungszeitraum gewährt und sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Hierfür wird ebenfalls der oben genannte Fachleistungsstundensatz abgerechnet.

3. Bei Ausfallzeiten der leistungsberechtigten Person von bis zu zehn ununterbrochenen Schultagen werden die Zahlungen in voller Höhe weitergeleistet. Ab dem elften Ausfalltag in Folge wird die Hälfte der vereinbarten Stundenvergütung gezahlt. Ab einer Abwesenheit von mehr als zwanzig Schultagen erfolgt ab dem 21. Tag keine Zahlung des Leistungsträgers. Der Leistungserbringer hat den Leistungsträger ab dem elften Ausfalltag in Folge über die Fehlzeit zu informieren.

4. Der öffentliche Träger hat das Recht Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung zu prüfen, insbesondere durch Kontrolle der zu fertigenden Berichte.

5. Die Vereinbarung gilt für den Wirtschaftszeitraum vom

15.07.2022 bis 31.07.2023

Alle Unterlagen sind 6 Wochen vor Ablauf dieser Vereinbarung beim örtlichen Träger der Jugendhilfe einzureichen. Die Frist zum Abschluss der Vereinbarung beginnt mit vollständiger Vorlage aller entscheidungsrelevanten Dokumente. Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarte Leistung und das Entgelt bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.

Zweiter Abschnitt:
Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und Umsetzung von
§ 72a SGB VIII – Persönliche Eignung

Allgemeiner Schutzauftrag:

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe. Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

Umsetzung des Schutzauftrages:

1. Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Fachkräfte in der Einrichtung den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Insbesondere haben die Fachkräfte die Verpflichtung, bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten. Sie haben das Jugendamt zu informieren, falls die vorgeschlagenen Hilfen nicht angenommen werden, oder nicht ausreichend erscheinen oder das Jugendamt für die Vermittlung der Hilfen zuständig ist, um die Gefährdung abzuwenden.

2. Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren. Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und sollte bei jedem Schritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
3. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser

Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

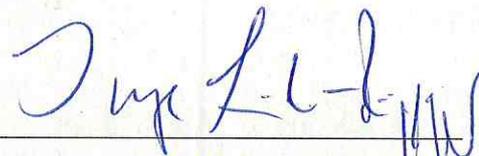
4. Bestandteil dieser Vereinbarung sind der Leitfaden zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des Landkreises Harburg und die dazu entwickelten Arbeitsbögen.

Sicherstellung der Persönlichen Eignung

1. Der Einrichtungsträger stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass bei ihm keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
2. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, sich von Stellenbewerbern bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Einrichtungsträger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern. Von Seiten des Einrichtungsträgers erfolgt eine Aufnahme in den Arbeitsvertrag beziehungsweise eine Nebenabrede nach § 8a und § 72a SGB VIII. Zudem erfolgt - gegebenenfalls in Form einer schriftlicher Belehrung -, dass Mitarbeiter/-innen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder Verurteilung auf der Grundlage nach § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen haben.

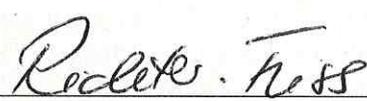
Winsen/L., den 13.07.2022

Für den Einrichtungsträger


Lebenshilfe Lüneburg-Harburg
gemeinnützige GmbH
Vrestorfer Weg 1
21339 Lüneburg

Inge Seiler-Päpper
Geschäftsführerin

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag


Richter-Fuss

Landkreis Harburg
Abteilung Jugend u. Familie
Schloßplatz 6
21423 WINSEN (LUHE)